OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702645/6/MB/EP

Datum:
Linz, 7. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. August 2023, GZ: VStV/923301244896/2023, wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. August 2023, GZ: VStV/923301244896/2023, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen eines Verstoßes gegen § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, eine Geldstrafe von 150 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen und 17 Stunden, verhängt. Zudem wurde ihm ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 15 Euro vorgeschrieben.

Dem Bf wurde im Wesentlichen vorgeworfen, er habe es als Teilnehmer der Versammlung zum Thema „x“, welche am tt.mm.jjjj auf der x stattfand, unterlassen, „*diese Versammlung sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, nachdem die Versammlung vom Behördenvertreter um 16:41 Uhr für aufgelöst erklärt worden war*“, da er zumindest bis 16:47 Uhr am Versammlungsort verblieben sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und beantragte neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens, in eventu die Einstellung des Verfahrens unter Erteilung einer Ermahnung, in eventu eine – außerordentliche – Herabsetzung der Strafe.

Begründend führte er kurz zusammengefasst aus, er werde durch das angefochtene Straferkenntnis in dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 10 Abs. 1 EMRK und Art. 13 StGG und dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Art. 11 Abs. 1 EMRK und Art. 12 StGG verletzt. Versammlungen dürften gemäß § 13 Versammlungsgesetz 1953 nur aufgelöst werden, wenn diese in Verstoß gegen die Vorschriften des Versammlungsgesetzes veranstaltet würden und deren Abhaltung eine drohende Gefahr für die in Art. 11 Abs. 2 EMRK aufgezählten Schutzgüter darstelle. Im gegenständlichen Fall habe der friedliche Klimaprotest nur kurzfristig zu einer geringfügigen Verkehrsbehinderung geführt und daher jedenfalls keine Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne des Art. 11 Abs. 2 EMRK dargestellt. Die bei vermeintlichen Übertretungen des Versammlungsgesetzes stets erforderliche grundrechtliche Interessensabwägung müsse im konkreten Fall angesichts des eminenten Interesses der Klimaaktivisten, gerade im Bereich des Verkehrs Aufmerksamkeit für den Klimaschutz zu erzielen und zu einem diesbezüglichen Umdenken anzuregen, zu Gunsten der Versammlungsteilnehmer ausschlagen. Die Versammlung sei deshalb zu Unrecht aufgelöst worden. Davon abgesehen seien

die Voraussetzungen des rechtfertigenden bzw. zumindest des entschuldigenden Notstands gegeben. Eine klimabedingte Notstandssituation sei evident; eine sofortige Interventionsnotwendigkeit bezüglich des Klimawandels lasse sich nicht leugnen. Die Folgen des Klimawandels stellten eine immense Gefahr für Individualrechtsgüter, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum von Menschen dar. Diese Rechtsgüter seien jedenfalls höherwertig als die Nachteile, die aus einer Verkehrsbeeinträchtigung resultierten. Klimaproteste wie der gegenständliche stellten aus in der Beschwerde näher dargelegten Gründen auch das schonendste angemessene und geeignetste Mittel dar, um im Klimabereich positive Veränderungen herbeizuführen und klimabedingte Gefahren abzuwenden. Selbst wenn bezüglich des Vorliegens einer Notstandssituation ein Irrtum des Bf vorliegen sollte, beruhe dieser Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit und sei das Verhalten des Bf daher gemäß § 6 VStG gerechtfertigt gewesen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 15. September 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Am 24. Jänner 2024 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher sowohl der Bf als auch eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen. Der Bf bestritt, die Verwaltungsübertretung begangen zu haben. Er behauptete, er habe sich bei Ablauf der Frist, die vom Einsatzkommandanten im Zuge der Versammlungsauflösung zum Verlassen des Versammlungsortes gesetzt worden sei, nicht mehr auf der Fahrbahn befunden. Zum Beweis seiner Behauptung verwies er auf zwei Videos mit den Titeln „VersAuflösung.mp4“ und „Wegtragen.mp4“, die er dem erkennenden Gericht vor der Verhandlung übermittelt hatte. Oberst Mag. C__, der die Versammlung als Einsatzkommandant vor Ort für aufgelöst erklärt hatte, wurde als Zeuge einvernommen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Am Freitag, tt.mm.jjjj, blockierte der Bf mit mehreren anderen Klimaaktivisten ab etwa 16:20 Uhr alle Fahrspuren der x, die in Fahrtrichtung x führen. Die Gruppe ging ausgehend vom Brückenkopf Süd langsam über die Nibelungenbrücke und kam aufgrund einer Sperrkette, die von der Polizei errichtet worden war, etwa auf Höhe des Brückenkopfs Nord zum Stehen.

II.2. Um 16:36 Uhr wurde von der Landespolizeidirektion Oberösterreich die Auflösung der Versammlung verfügt; um 16:41 Uhr erklärte der polizeiliche Einsatzkommandant die Versammlung gegenüber den Aktivisten für aufgelöst. Gleichzeitig forderte er sie auf, die Örtlichkeit binnen vier Minuten freiwillig und selbstständig zu verlassen. Der Bf versuchte daraufhin, sich an der Fahrbahn

anzukleben, wurde aber noch bevor ihm dies gelang von der Fahrbahn getragen. Die vierminütige Frist, die den Aktivisten zum Verlassen der Versammlungsörtlichkeit gesetzt worden war, war zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen. Der Bf befand sich bei Ablauf der Frist um 16:45 Uhr somit nicht mehr auf der Fahrbahn.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde sowie aus dem Bericht des Einsatzkommandanten vom tt.mm.jjjj, dem Verhandlungsprotokoll vom 25. Jänner 2024 und der Niederschrift vom 24. Jänner 2024, insbesondere aber aus den Videos über die Versammlungsauflösung, die der Bf dem erkennenden Gericht übermittelte und auf die er im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausdrücklich verwies.

III.2. Die Tatsache, dass der Bf an der Blockadeaktion teilnahm, ist unbestritten; entgegen den Darstellungen im Polizeibericht und dem Vorwurf im behördlichen Straferkenntnis behauptete der Bf bei der mündlichen Verhandlung aber, er habe sich bei Ablauf der vierminütigen Frist, die vom Einsatzkommandanten zum Verlassen des Versammlungsortes gesetzt worden sei, nicht mehr auf der Fahrbahn befunden und die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung somit nicht begangen.

III.3. Der Umstand, dass sich der Bf zum Zeitpunkt des Ablaufs der vierminütigen Frist tatsächlich nicht mehr auf der Fahrbahn befand, ergibt sich aus den beiden Videos „VersAuflösung.mp4“ und „Wegtragen.mp4“:

Der Bf ist im Video „VersAuflösung.mp4“ (ca. bei Minute 00:14 bis 00:16) am äußerst rechten Fahrbahnrand (in Fahrtrichtung stadtauswärts) von hinten und etwas später (ca. bei Minute 01:29) von der Seite zu sehen. Der Bf ist Brillenträger und hat lange braune Haare, die ihm bei der in Rede stehenden Versammlung – wie auch bei der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – vorne offen über die Schultern fielen. Bei der Versammlung trug er unter einer orangen Warnweste einen schwarzen Pullover und eine kurze graue Hose; erkennbar ist er in den Videos aber insbesondere durch den Rucksack, den er unter der Warnweste trug und der seinen Rücken stark gewölbt erscheinen lässt. Schon ganz am Anfang des Videos „Wegtragen.mp4“ ist – zwar sehr kurz, aber eindeutig – zu sehen, wie der rechts auf der Fahrbahn sitzende Bf von Polizeibeamten zunächst seitlich weggezogen und anschließend hochgehoben und weggetragen wird.

III.4. Selbst, wenn der Bf am Video nicht ersichtlich wäre, würde sich aus einer Zusammenschau des Polizeiberichts vom 23. Juni 2023, des

Verhandlungsprotokolls vom 25. Jänner 2024 und des Videos mit dem Titel „Wegtragen.mp4“ ergeben, dass er sich bei Ablauf der vom Einsatzkommandanten gesetzten vierminütigen Frist nicht mehr auf der Fahrbahn befand:

Im Polizeibericht wird ausführlich geschildert, der Bf habe sich geweigert, die Fahrbahn zu verlassen, weshalb er schließlich nach Fristablauf weggetragen worden sei. Dementgegen seien die Aktivistinnen S. und K. schon vor Ablauf der vom Einsatzkommandanten gesetzten vierminütigen Frist weggetragen worden, um sie am Ankleben an der Fahrbahn zu hindern. In Bezug auf diese beiden Frauen sei daher keine Anzeige wegen Verstoßes gegen § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 erfolgt. Im Zuge der Zeugeneinvernahme bekräftigte der Einsatzkommandant auch in der mündlichen Verhandlung noch einmal, dass S. und K. bereits vor Fristablauf von der Fahrbahn entfernt worden waren. In Bezug auf den Bf gab er an, er könne sich an diesen nicht mehr erinnern und zu dessen Verhalten bei der Klimaaktion daher keine Aussagen machen.

Durch das Video „Wegtragen.mp4“ werden die eben erwähnten Darstellungen des Einsatzkommandanten in Bezug auf die Aktivistinnen S. und K. bestätigt. Die Entfernung zweier Aktivistinnen von der Fahrbahn durch Polizeibeamte ist im letztgenannten Video ersichtlich. Der Zeuge bestätigte bei der mündlichen Verhandlung, es habe sich bei den beiden Frauen um S. und K. gehandelt.

Kurz nach dem Wegtragen von S. und K. ist im Video (ca. von Minute 01:00 bis 01:09) ein kurzer Wortwechsel zu hören, der – wie sich aus der Filmsequenz eindeutig ergibt – abseits der Fahrbahn geführt wurde. Dabei fragt eine Frauenstimme deutlich vernehmbar: „B__, was war? Wer hat dir die Finger zusammengedrückt?“, woraufhin der Bf – zwar nicht im Bild, aber seiner Stimme und dem Sprachmuster nach eindeutig erkennbar – antwortet: „Der Polizist, weil ich war gerade beim Kleben und war aber zu langsam.“ Gleich darauf (ca. bei Minute 01:10) konstatiert eine andere, nur leise im Hintergrund vernehmbare Frauenstimme: „Wir müssen vier Minuten abwarten […]“. Bei lebensnaher Betrachtung steht außer Zweifel, dass mit diesen „vier Minuten“ die vom Einsatzkommandanten gesetzte Frist zum Verlassen des Versammlungsortes gemeint war. Daraus ergibt sich aber wiederum, dass sich der Bf, der unmittelbar vor der letztzitierten Aussage in ein Gespräch am Fahrbahnrand involviert war, bei Fristablauf nicht mehr auf der Fahrbahn befand.

III.5. Der im Video „Wegtragen.mp4“ festgehaltene Geschehensablauf stimmt mit der Angabe des Bf in der mündlichen Verhandlung überein, dass sein Anklebeversuch gescheitert sei, weil ihn die Polizei vorzeitig weggetragen habe. Er habe den Sekundenkleber bereits auf der Hand gehabt, es aber – anders als sein Kollege E. – nicht mehr geschafft, sich vor Eingreifen der Polizei an der Fahrbahn anzukleben.

Der Zeuge hielt bei Vorhalt des Videos lediglich fest, der Bf müsse „ganz rechts in Fahrtrichtung“ gesessen sein. Frau S. habe „Au!“ geschrien und bei der Dame mit der grünen Hose handle es sich um Frau K. Neben Frau K. sei Herr E. gesessen und links neben diesem weitere Aktivisten, die sich allerdings nicht angeklebt hätten. Die Bemerkung des Zeugen, der Bf sei ganz rechts gesessen, ist wie bereits erwähnt zutreffend; er wurde allerdings entgegen den Ausführungen im Polizeibericht nicht erst nach Fristablauf, sondern bereits vor Fristablauf – ungefähr zeitgleich mit den beiden Aktivistinnen S. und K. – von der Fahrbahn entfernt.

Weshalb im Polizeibericht ausdrücklich festgehalten wurde, der Bf sei erst nach Fristablauf von der Fahrbahn getragen worden, konnte nicht geklärt werden. In Anbetracht der überzeugenden Videos, die einen guten Überblick über das gegenständlich relevante Geschehen geben, steht für das erkennende Gericht aber dennoch ohne jeden Zweifel fest, dass sich der Bf nach Ablauf der vom Einsatzkommandanten gesetzten vierminütigen Frist nicht mehr auf der Fahrbahn befand.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953 lauten:

Gemäß § 13 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 idF. BGBl. I Nr. 63/2017, ist eine Versammlung, die gegen die Vorschriften des Versammlungsgesetzes veranstaltet wird, von der Behörde (§§ 16 Abs. 1 und 17 par. cit.) zu untersagen und nach Umständen aufzulösen. Ebenso ist gemäß Abs. 2 par. cit. die Auflösung einer, wenngleich gesetzmäßig veranstalteten Versammlung vom Abgeordneten der Behörde oder, falls kein solcher entsendet wurde, von der Behörde zu verfügen, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn sie einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

Gemäß § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, sind alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist. Gemäß Abs. 2 par. cit. kann die Auflösung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

Gemäß § 19 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 idF. BGBl. I Nr. 50/2012, sind Übertretungen dieses Gesetzes, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.

IV.2. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach dem Wortlaut des § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 ist für das tatbildmäßige Verhalten Folgendes vorausgesetzt:

- Die Versammlung wurde für aufgelöst erklärt.
- Der Täter ist in diesem Zeitpunkt ein „Anwesender“ und
- unterlässt es, den Versammlungsort sogleich zu verlassen.

Wie festgestellt, wurde die gegenständliche Versammlung von der Polizei um 16:41 Uhr für aufgelöst erklärt, wobei den Aktivisten eine Frist von vier Minuten zum Verlassen des Versammlungsortes gesetzt wurde. Da sich der Bf nach Fristablauf nicht mehr am Versammlungsort befand, hat er die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen. Das behördliche Straferkenntnis war somit gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG iVm. § 17 VwGVG zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Versuch einer Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Abs. 1 VStG nur strafbar ist, wenn ihn eine Verwaltungsvorschrift ausdrücklich für strafbar erklärt. Diese Voraussetzung ist im Hinblick auf § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 nicht gegeben, weshalb der bloße Versuch, sich an der Fahrbahn festzukleben bzw. trotz Versammlungsauflösung am Versammlungsort zu verbleiben, keine Strafbarkeit begründet. Der Umstand, dass der Bf den Versammlungsort nicht freiwillig verlassen hat, sondern vor Fristablauf weggetragen wurde, ändert an seiner Straflosigkeit demnach nichts.

Resümierend war das behördliche Straferkenntnis aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV.3. Kostenausspruch

Dem Bf war gemäß § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG sowie § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter